

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schulverordnungsblatt für das Großherzogtum Baden 1917

1 (5.1.1917)

Schulverordnungsblatt

für das Großherzogtum Baden.

Seminare

Herausgegeben vom Großherzoglichen Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. Januar

1917.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: Dienstreise- und Umzugskosten betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1916.)

Dienstreise- und Umzugskosten betreffend.

(DUB.)

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1916 Nr. 108, Seite 381.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug des Gesetzes vom 5. Oktober 1908, die Kosten der Dienstreisen und Umzüge der Beamten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 589), in der Fassung des Gesetzes vom 14. Juli 1914, die Änderung des Dienstreisen- und Umzugskostengesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 246), beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Dienstreisekosten.

§ 1.

1. Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten auch für die nichtetatmäßigen Beamten und für die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeiterverhältnis stehenden — Personen.

2. Die Anwärter für die oberen und mittleren Beamtenstellen werden dabei den in die sechste Klasse (§ 3 des Gesetzes), die Anwärter für die unteren Beamtenstellen den in die achte Klasse eingereichten Beamten gleichgestellt. Wer als Anwärter für die einzelnen Arten von

Zu § 1 des
Gesetzes.

Beamtengruppen zu gelten hat, wird von dem vorgeordneten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

3. Die Vergütung der Dienstreisekosten der in den staatlichen Dienst aufgenommenen Personen, die nicht zu den Anwärtern für etatmäßige Beamtenstellen (Absatz 2) gehören, wird von dem vorgeordneten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium geregelt.

§ 2.

1. Bei Reisen zur Erfüllung dienstlicher Würdepflichten hat der Beamte nur dann einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz, wenn er von der vorgeordneten Oberbehörde (Ministerium, Kollegialmittelstelle) zur Wahrnehmung der Würdepflichten allgemein ermächtigt oder im einzelnen Falle abgeordnet worden ist. Nur wenn der Beamte nicht in der Lage war, hierwegen zuvor Antrag zu stellen, kann die Anrechnung von Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz auch nachträglich gestattet werden.

2. Die Einholung einer besonderen Ermächtigung oder der nachträglichen Genehmigung zur Vornahme von Reisen der im Absatz 1 bezeichneten Art ist nicht erforderlich:

- a. wenn ein Beamter an dem Empfang usw. von Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses teilnehmen muß;
- b. wenn ein Beamter von der vorgeordneten Behörde mit der Überbringung von Ehrenzeichen, von Glückwünschen bei Jubelfeiern und dergleichen beauftragt wird;
- c. wenn der Vorstand einer Behörde ihre Vertretung bei der auswärtigen Bestattung eines unterstellten Beamten für geboten erachtet und zu diesem Zweck sich selbst nach auswärts begibt oder einen anderen Beamten der Behörde mit seiner Vertretung beauftragt; die vorgeordnete Oberbehörde bezeichnet nötigenfalls die Behörden, deren Vorstände diese Ermächtigung besitzen.

3. Beamte, die dienstliche Würdepflichten der obigen Art (Absatz 1 und 2) innerhalb der Wohnsitzgemerkung zu erfüllen haben, erhalten Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz nach § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 4 dieser Verordnung.

4. Reisen Bediensteter zur Beeidigung oder zur handgelüblichen Verpflichtung gelten als Dienstreisen; die Verpflichtungen sollen, soweit möglich, bei Gelegenheit anderer Dienstgeschäfte vorgenommen werden.

Zu § 2 des
Gesetzes.

§ 3.

1. Bei der Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnort (Gemarkung des dienstlichen Wohnsitzes) wird Aufwandsentschädigung nach § 4 des Gesetzes nur gewährt, wenn die Stelle, wo das Geschäft verrichtet wird (Geschäftsstelle), vom Dienstzimmer des Beamten oder, falls ein solches nicht vorhanden ist, von der Wohnung — nach der Luftlinie gemessen — mehr als zwei Kilometer entfernt ist und wenn sie nicht im örtlichen Dienstbereich der Behörde liegt, der der Beamte angehört. Über den Umfang des örtlichen Dienstbereichs entscheidet im Zweifelsfalle die vorgeordnete Oberbehörde. Bei einer dienstlichen Abwesenheit von nicht mehr als sechs Stunden wird keine Aufwandsentschädigung gewährt; bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von mehr als sechs Stunden beträgt sie $\frac{1}{10}$, bei einer solchen von mehr als 10

Stunden $\frac{7}{10}$ des Tagegelds. In besondern Fällen kann das vorgeordnete Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium Ausnahmen zulassen. Für die unter § 7 Absatz 2 des Gesetzes fallenden Beamten gelten außerdem die Vorschriften in § 9 dieser Verordnung.

2. Wird vor Beginn oder nach Schluß eines Dienstgeschäfts außerhalb des Wohnorts auch ein solches am Wohnort vorgenommen und liegt hierbei die Geschäftsstelle (Absatz 1) nicht mehr als zwei Kilometer von der Mitte des Wohnorts entfernt, oder gehört sie zum örtlichen Dienstbereich der betreffenden Behörde (Absatz 1), so wird die auf dieses Geschäft verwendete Zeit von der Gesamtdauer der Abwesenheit vom Wohnorte abgerechnet. Die für die Berechnung der Aufwandsentschädigung maßgebende Geschäftsdauer beginnt in diesem Falle erst mit der Beendigung des Geschäfts am Wohnort oder sie endigt mit dem Beginn des Geschäfts am Wohnort. Beträgt jedoch in dem angegebenen Falle die Entfernung der Geschäftsstelle von der Mitte des Wohnorts mehr als zwei Kilometer und gehört die Geschäftsstelle nicht zum örtlichen Dienstbereich der betreffenden Behörde, so wird bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung der Zeitaufwand für das Geschäft am Wohnort ohne weiteres in die Gesamtdauer der Abwesenheit eingerechnet.

3. Wenn ein Beamter am gleichen Kalendertage mehrere Dienstgeschäfte am Wohnort vornimmt, so wird für die Bemessung der Aufwandsentschädigung der Zeitaufwand für diese Dienstgeschäfte nur insoweit zusammengerechnet, als für das einzelne Geschäft nach Absatz 1 Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht.

4. Wenn ein Beamter am Wohnort zeitweise bei einer anderen Dienststelle verwendet wird, als bei derjenigen, der er ständig zugewiesen ist, oder bei einer Zweigstelle der Dienststelle, der er zugeteilt ist, so hat er hierfür keinerlei Anspruch auf Aufwandsentschädigung, auch wenn die Entfernung mehr als zwei Kilometer beträgt. Ausnahmsweise kann jedoch bei einer solchen Verwendung, wenn der Beamte zu auswärtiger Zehrung genötigt ist, Aufwandsentschädigung in der ungefähren Höhe der tatsächlich nötig werdenden Aufwendungen gewährt werden.

5. Reisekostenersatz (§ 8 des Gesetzes) wird bei Vornahme von Dienstgeschäften am Wohnort nach Maßgabe der Vorschriften in § 10 Absatz 4 dieser Verordnung gewährt.

6. Wohnt ein Beamter nicht in der Gemarkung seines dienstlichen Wohnsitzes (Wohnort), sondern in einer anderen Gemarkung, so ist bei auswärtigen Dienstgeschäften die Entschädigung nach dem tatsächlichen Aufwand an Zeit und Reisekosten, jedoch nicht höher zu berechnen, als wenn die Dienstreise vom Wohnort aus ausgeführt worden wäre. Für Dienstgeschäfte, die ein solcher Beamter auf der Gemarkung des dienstlichen Wohnsitzes vornimmt, wird eine Aufwandsentschädigung nur gewährt, wenn die im ersten Absatz angegebenen Voraussetzungen vorliegen. Für Dienstgeschäfte auf der Gemarkung des tatsächlichen Wohnsitzes gilt der § 12 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz.

§ 4.

1. Der Beamte erhält stets die ihm nach seiner eigenen Amtsstellung gemäß der Anlage zu § 3 des Gesetzes zustehende Aufwandsentschädigung, also auch dann, wenn er zum Dienstverweiser einer Amtsstelle, die einer höheren Klasse angehört, ernannt ist.

1.

Zu § 3 des Gesetzes.

2. Wer mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung zur Stellvertretung oder Dienstaushilfe an einen anderen Ort entsandt wird, kann für die Zeit, in der er von da aus Dienstreisen vornimmt, eine doppelte Aufwandsentschädigung nicht anrechnen (vergleiche § 7 Absatz 3 dieser Verordnung).

3. Bei Beförderung eines Beamten auf eine einer höheren Klasse angehörige Amtsstelle beginnt der Anspruch auf die höhere Aufwandsentschädigung mit dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beförderung, keinesfalls aber früher als mit dem Tag der Eröffnung der die Beförderung aussprechenden Entschliebung.

Zu § 4 des
Gesetzes.

§ 5.

1. Das Tagegeld wird nach der Zeitdauer der durch das Dienstgeschäft veranlaßten Abwesenheit, mit Einschluß der zur Hin- und Rückreise nötigen Zeit und des zur Erholung etwa erforderlichen auswärtigen Aufenthalts berechnet.

2. Sind bei einer Dienstreise verschiedene Tagegeldsätze anzuwenden, so ist zunächst festzustellen, wie das Tagegeld nach der Gesamtdauer des auswärtigen Dienstgeschäfts abzustufen ist ($\frac{1}{10}$, $\frac{7}{10}$ oder $\frac{10}{10}$). Sodann wird das Tagegeld für das Dienstgeschäft berechnet, das zum höhern Tagegeldsatz berechtigt. Der etwa verbleibende Rest des Tagegelds ist nach dem niedrigeren Satz zu berechnen. Dabei gilt als Beginn des späteren Geschäfts stets der Zeitpunkt des Abgangs zu demselben.

3. Wenn ein Beamter von einem Dienstgeschäft außerhalb des Wohnorts an diesen zurückkehrt und hier nur einen ganz kurzen Aufenthalt bis zu höchstens einer halben Stunde nimmt, um sodann mit einem Zuge oder auf sonstige Weise an einen andern Geschäftsort weiterzureisen, so ist dies nicht als Rückkehr nach dem Wohnort, sondern als ununterbrochener auswärtiger Aufenthalt zu betrachten; demgemäß kommt für die Berechnung der Aufwandsentschädigung nur die erste Abgangszeit und die letzte Rückfunftszeit in Betracht.

4. Bei Reisen mittelst regelmäßiger Fahrgelegenheiten ist die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit am Bahnhof und dergleichen des Wohnorts maßgebend; Verspätungen bei der Ankunft kommen nur in Betracht, wenn sie über eine Stunde betragen. Bei anderen Reisen gilt als Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung die Zeit des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung, des Dienstzimmers usw., je nachdem die Reise von einem dieser Orte aus angetreten oder an einem von ihnen beendet worden ist.

5. In Gemarkungen mit mehreren Bahnhöfen gilt derjenige als Bahnhof des Wohnorts, von dem aus unter Beachtung von § 11 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 dieser Verordnung die Reise anzutreten oder auf der sie zu beenden ist. Für die Bemessung der Zeitdauer der Dienstreisen ist die Zeit des Abgangs und der Ankunft der Züge der Hauptbahn auch dann maßgebend, wenn innerhalb der Gemarkung des Wohnorts oder Geschäftsorts eine Straßen- oder Nebenbahn für den Weg zum oder vom Bahnhof benützt wird. Die Auslagen für die Benützung der Straßen- oder Nebenbahn können nach § 10 Absatz 1 dieser Verordnung angerechnet werden.

6. Bei einer Dienstreise zur Erledigung von Geschäften außerhalb des Wohnorts im Zusammenhang mit einer Urlaubsreise wird die Aufwandsentschädigung nur für die zu dienstlichen Zwecken verwendete Zeit gewährt; als solche gilt:

- a. beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise, die Zeit vom Abgang am Wohnort bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,
- b. beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr an den Wohnort,
- c. bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr dahin oder, falls der Beamte den weiteren Urlaub an einem anderen Orte zubringt, bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,
- d. bei Vornahme eines Dienstgeschäfts am Urlaubsort selbst, die hierauf verwendete Zeit.

In keinem Falle darf jedoch der Staatskasse ein größerer Aufwand erwachsen, als wenn die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und daselbst beendet worden wäre. Vorstehende Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Anrechnung des Reisekostenersatzes. Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

7. Bei vorübergehender Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise an den Wohnort auf Anordnung der vorgesetzten Behörde werden Aufwandsentschädigung und Reisekosten gewährt für die Reise vom Urlaubsort nach dem Wohnort und zurück oder, falls der Beamte seinen weiteren Urlaub an einem andern Ort verbringt, für die Reise nach diesem Ort, insoweit die Kosten dafür jene der Reise nach dem ersten Urlaubsort nicht übersteigen. Die Zeit des Aufenthalts am Wohnort bleibt außer Betracht.

8. Durch Unterbrechung oder Verlängerung des auswärtigen Geschäfts aus außerdienstlichen Rücksichten dürfen der Staatskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen. Wird die Unterbrechung durch Krankheit notwendig, ohne daß die Rückkehr an den Wohnort möglich ist, so kann dem Beamten je nach Umständen auch für diese Zeit die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums bewilligt werden.

9. Wird das auswärtige Geschäft durch Sonn- und Feiertage oder durch sonstige von dem Willen des Beamten unabhängige Umstände auf kurze Zeit unterbrochen, so hat sich das Verhalten des Beamten — Verbleiben am Geschäftsort oder Heimreise und Rückkehr an den Geschäftsort — in erster Linie nach den dienstlichen Bedürfnissen zu richten, dann aber darnach, durch welches Verhalten die Staatskasse mit Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz weniger belastet wird. Stehen dienstliche Gründe der vorübergehenden Rückkehr an den Wohnort nicht entgegen, wohl aber der höhere Betrag der Aufwandsentschädigung für die Reisezeit samt dem Reisekostenersatz, so erhält der Beamte, wenn er gleichwohl für die Dauer der Unterbrechung an den Wohnort zurückkehrt, nur den Betrag der Aufwandsentschädigung, den er beim Verbleiben am Geschäftsort anzusprechen hätte. Das gleiche gilt, wenn der Beamte bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung täglich an den Wohnort zurückkehrt.

10. Die Vorschrift des § 4 Absatz 1 des Gesetzes findet nur Anwendung, wenn die ganze Dauer der Abwesenheit nicht mehr als 3 Stunden beträgt.

11. Nur solche Dienststreifen von mehr als dreistündiger Dauer sind nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zusammenzurechnen, die am gleichen Kalendertag angetreten worden sind. Die Zusammenrechnung findet also auch dann statt, wenn die letzte an dem betreffenden Tage angetretene Dienststreife erst an einem der folgenden Tage beendet wird.

12. Das Übernachtungsgeld wird stets nur neben dem Tagegeld gewährt. Es darf dann angerechnet werden, wenn der Beamte statt in seiner ständigen Wohnung in einem anderen Hause, sei dies ein Gasthaus oder ein Privathaus, der Nachtruhe pflegt, aber nicht, wenn die Nachtzeit zu dienstlichen Geschäften oder zur Reise verwendet wird.

Zu § 5 des
Gesetzes.

§ 6.

1. Beamte, die mit diplomatischen Sendungen betraut und solche, die zu den Verhandlungen des Bundesrats entsendet werden, erhalten den doppelten Betrag der geordneten Aufwandsentschädigung, im Falle der Unzulänglichkeit dieser Entschädigung aber Ersatz der tatsächlichen Auslagen.

2. Bei Entsendung von Beamten zu Besprechungen mit Vertretern anderer Staaten und zu größeren Versammlungen, einerlei, ob sie außerhalb oder innerhalb des Großherzogtums abgehalten werden, wird der geordnete Betrag der Aufwandsentschädigung um 50 vom Hundert erhöht, falls nicht von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium ein höherer Satz bestimmt oder der Ersatz der tatsächlichen Auslagen verfügt wird.

3. Für andere Fälle kann eine erhöhte Aufwandsentschädigung nur von dem vorgesetzten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bewilligt werden, wobei auch zu bestimmen ist, in welchem Maße die Einheitsätze erhöht werden oder ob der tatsächliche Aufwand ersetzt wird.

4. Den Beamten, deren Aufwandsentschädigung erhöht wird, ist dies, sofern tunlich, schon im voraus bekannt zu geben.

5. Wenn ein Beamter darzutun vermag, daß die von ihm innerhalb eines Kalenderjahrs oder eines sonstigen angemessenen Zeitraumes bezogene Aufwandsentschädigung zur Deckung seiner Auslagen nicht ausgereicht hat, so kann die Aufwandsentschädigung mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums bis zum Betrag der nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Auslagen aufgebessert werden.

Zu § 6 des
Gesetzes.

§ 7.

1. Die Ermäßigung der Aufwandsentschädigung nach § 6 des Gesetzes tritt ein, wenn die auswärtige Tätigkeit eines Beamten am gleichen Ort mit Einschluß der Hin- und Rückreise mehr als 21 Tage dauert und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Beamte an den einzelnen Tagen Anspruch auf das volle Tagegeld, oder weil er vom Geschäftsort regelmäßig oder ausnahmsweise an seinen Wohnort zurückkehrt, auf einen Bruchteil des Tagegeldes hat.

2. Durch Unterbrechungen des auswärtigen Aufenthalts, die im einzelnen nicht mehr als 72 Stunden dauern, wird die Ermäßigung der Aufwandsentschädigung nicht ausgeschlossen; auch kann die vorgesetzte Oberbehörde, wenn es nach den vorliegenden Umständen gerechtfertigt ist, bestimmen, daß auch bei länger dauernden Unterbrechungen die Ermäßigung eintritt.

3. Für die ersten 21 Tage (Absatz 1) wird die geordnete Aufwandsentschädigung, für die weitere Zeit werden 60 vom Hundert der geordneten Aufwandsentschädigung für Beamte mit eigenem Hausstand und 30 vom Hundert der geordneten Aufwandsentschädigung für Beamte ohne eigenen Hausstand gewährt. Ein höherer Satz als 60 und 30 vom Hundert der geordneten Aufwandsentschädigung darf nur bei außergewöhnlicher Kostspieligkeit des Aufenthalts an einem Orte oder wenn sonstige Gründe dies gerechtfertigt erscheinen lassen, bewilligt werden. Zu der Bewilligung des höheren Satzes bis zum vollen Betrag der Aufwandsentschädigung ist die Genehmigung des vorgelegten Ministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erforderlich. Wenn der Beamte nach dem 21. Tag (Absatz 1) vom Ort der vorübergehenden Verwendung auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen hatte, erhält er für die hierauf verwendete Zeit die geordnete Aufwandsentschädigung; die Ermäßigung tritt dann nur bei den nach dem 21. Tage restlich verbleibenden Tagegeldsätzen ein.

4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf solche Dienstreisen keine Anwendung, für welche die Aufwandsentschädigung aufgrund von § 8 dieser Verordnung besonders geregelt ist.

§ 8.

1. Die besondere Regelung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

2. Die Sonderregelung kann insbesondere in der Weise geschehen, daß

- a. der Einheitsatz des Tage- und Übernachtungsgelds oder nur derjenige des Tagegelds ermäßigt, im übrigen aber die Aufwandsentschädigung nach den allgemeinen Grundsätzen gewährt wird,

- b. ein Jahrespauschbetrag ausgeworfen wird, in den auch der Ersatz der Reisekosten ganz oder für einzelne Arten derselben einbezogen werden kann,

- c. die geordnete Aufwandsentschädigung innerhalb eines Jahres oder sonstigen geeigneten Zeitraums nur bis zu einem bestimmten Betrag geleistet wird und

- d. die Aufwandsentschädigung in Verbindung mit Geschäftsgebühren gewährt wird, wobei die in § 7 Absatz 3 des Gesetzes gezogene Grenze nur für den als Aufwandsentschädigung anzusehenden Teil der Gesamtvergütung gilt.

3. Die Sonderregelung soll, sofern es nach Lage der Verhältnisse angängig ist, insbesondere für die Beamten im Bezirksdienst stattfinden, die regelmäßig Dienstgeschäfte in größerer Zahl innerhalb ihres Dienstbezirks vorzunehmen haben. Die Sonderregelung kann sich auf alle oder nur auf einzelne Arten von Dienstgeschäften beziehen.

4. Den Beamten, bei denen der örtliche Dienstbereich der Behörde (Ortsstelle, Anstalt), der sie angehören, sich über mehrere Gemarkungen erstreckt, steht bei den gewöhnlichen Dienstverrichtungen an den außerhalb des Wohnorts gelegenen Orten ihres Dienstbereichs kein Anspruch auf Aufwandsentschädigung zu; in besonderen Fällen kann das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium Reisekosten und Aufwandsentschädigung in der ungefähren Höhe der tatsächlich notwendigen Aufwendungen gewähren.

Zu § 7
Absatz 1 und 3
des Gesetzes.

Zu § 7 Absatz
2 und 3 des
Gesetzes.

§ 9.

1. Zu den Beamten, die nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben, gehören insbesondere diejenigen, deren Dienst in der Hauptsache in der regelmäßigen Begehung eines bestimmten Bezirks, in regelmäßigen Fahrdienstleistungen und ähnlichen Dienstverrichtungen außerhalb der Amtsstelle besteht. Ob ein Beamter unter die erwähnte Gesetzesbestimmung fällt und welche Verrichtungen zu den Dienstgeschäften der bezeichneten Art gehören, bestimmt im Zweifelsfalle das zuständige Ministerium.

2. Die ausnahmsweise Verwilligung von Aufwandsentschädigung für Beamte der im ersten Absatz bezeichneten Art ist nur zulässig, wenn triftige Gründe dafür vorliegen. Falls nichts anderes bestimmt wird, richtet sich die Verwilligung nach den allgemeinen Regeln des Gesetzes und dieser Verordnung.

§ 10.

Zu § 8 des
Gesetzes.

1. Außer dem geordneten Fahrpreis für die Benützung der regelmäßigen Fahrgelegenheiten und den Kosten eines besonderen Gefährts, sofern ein solches benützt werden darf, werden auch die sonstigen unvermeidlichen Auslagen (für die Fahrt zum und vom Bahnhof, für die Beförderung des Reisegepäcks, für Kutscher- und Stalltrinkgeld, für Bestellung und Miete eines Raumes für das auswärtige Geschäft und dergleichen) besonders vergütet, nicht aber Nebenauslagen für Verpflegung und Unterkunft, wie Gasthaustrinkgelder, für die Bestellung eines Gastzimmers und dergleichen.

2. Bei längeren Reisen ist die Benützung des Schlafwagens gestattet, wenn dadurch der Reisezweck gefördert wird; in diesem Falle kann die Schlafwagengebühr (nicht das Übernachtungsgeld) angerechnet werden.

3. Als Reisekosten können Beamte der ersten Klasse für einen Diener, den sie auf die Reise mitnehmen, die einem Beamten der achten Klasse zustehende Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung anrechnen.

4. Bei Bornahme von Dienstgeschäften am Wohnort werden die Auslagen für die Benützung bestehender regelmäßiger Fahrgelegenheiten (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Omnibusse und dergleichen) ersetzt, wenn durch die Benützung die dienstlichen Zwecke gefördert werden; auch die Anrechnung der Auslagen für ein besonderes Gefährt kann zu diesem Zwecke gestattet werden, wenn keine regelmäßige Fahrgelegenheit besteht oder besondere dienstliche Gründe die Benützung eines solchen Gefährts rechtfertigen.

5. Den Beamten der in § 7 Absatz 2 des Gesetzes (§ 9 dieser Verordnung) bezeichneten Art werden bei Dienstgängen und Fahrten — außerhalb und innerhalb des Wohnorts — in der Regel Reisekosten nicht ersetzt. Ob und unter welchen Voraussetzungen ihnen ausnahmsweise eine Vergütung gewährt wird, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

6. Ein Pauschbetrag statt des Erfazes der jedesmal ausgelegten Reisekosten — sei es für die Dauer eines Jahres oder eines anderen angemessenen Zeitraums, erforderlichenfalls auch eines Tages — kann insbesondere gewährt werden, wenn ein Beamter regelmäßig aus-

wärtige Geschäfte in größerer Zahl vorzunehmen hat und sich hierbei mangels regelmäßiger Fahrgelegenheiten eines besonderen Gefährts bedienen muß (vergleiche auch § 8 Absatz 2 b dieser Verordnung). Auch die Festsetzung eines bestimmten Betrags, den die Reisekosten innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht übersteigen dürfen, ist in den hierzu geeigneten Fällen zulässig.

§ 11.

Zu § 9 des Gesetzes.

1. Alle Beamten haben bei Dienstreisen stets die billigsten der nach den Umständen in Betracht kommenden Fahrgelegenheiten, insbesondere Eisenbahnen und Straßenbahnen, Dampfschiff-, Post- und Kraftwagenverbindungen zu benützen, soweit dies ohne Nachteil für den Reisezweck geschehen kann.

2. Beamte der drei ersten Klassen können auf der Eisenbahn die erste Wagenklasse, Beamte der vierten bis sechsten Klasse die zweite Wagenklasse benützen. Die Beamten der siebenten und achten Klasse dürfen den Fahrpreis der dritten Wagenklasse, bei Zügen, die eine dritte Klasse nicht führen, den der zweiten anrechnen, sofern die Benützung eines solchen Zuges aus dienstlichen Rücksichten erforderlich ist. Auf Dampfschiffen können die entsprechenden Schiffsklassen benützt werden.

3. Wenn an einem auswärtigen Geschäft mehrere Beamte beteiligt sind und ein Zusammenreisen aus dienstlichen Gründen erwünscht ist, können auch die Beamten, die sich nach Absatz 2 einer niedrigeren Wagenklasse bedienen müßten, die höhere Wagenklasse benützen und die Auslagen hierfür anrechnen.

4. Läßt sich die Verwendung eines besonderen Gefährts nicht vermeiden, so können Beamte der fünf ersten Klassen den Aufwand für einen Wagen mit zwei Pferden aufrechnen. Den übrigen Beamten ist dies nur dann gestattet, wenn die Benützung eines Einspanners nicht möglich war; die Gründe dafür sind bei der Anrechnung anzugeben. Beamte der beiden letzten Klassen dürfen Reisekosten für ein besonderes Gefährt nur anrechnen, wenn die damit zurückzulegende Wegstrecke mehr als fünf Kilometer beträgt oder wenn bei kürzerer Wegstrecke besondere Verhältnisse nachweislich eine Ausnahme rechtfertigen. Statt eines Gefährts kann auch ein Reittier verwendet werden, wenn die Kosten dafür nicht mehr betragen als für ein einspänniges Gefährt.

5. Benützt ein Beamter zu einer Dienstreise einen besonderen Kraftwagen, so werden ihm in den Fällen, in denen die Benützung eines besonderen Gefährtes gestattet ist (Absatz 4), die notwendigen Auslagen für die Benützung des Kraftwagens erstattet, wenn

- a. infolge der Benützung des Kraftwagens die gesamten Dienstreisekosten (Aufwandsentschädigung und Reisekosten) keine Erhöhung erfahren, oder
- b. ein zwingendes dienstliches Bedürfnis, insbesondere wegen des Zweckes der Reise oder der besonderen Dringlichkeit des Reiseanlasses, die Fahrt mit dem Kraftwagen unbedingt geboten erscheinen läßt.

Der Grund der Benützung des Kraftwagens ist im Kostenverzeichnis jedesmal anzugeben; in den Fällen unter Buchstabe a ist auch zu erläutern, welcher Zeit- und Kostenaufwand

erwachsen wäre, wenn an Stelle des besonderen Kraftwagens die vorhandenen gewöhnlichen Fahrgelegenheiten oder ein besonderes Gefährt benützt worden wären.

6. Wenn bei einem auswärtigen Dienstgeschäft, bei dem die Benützung eines besonderen Gefährts gestattet ist, mehrere Beamte beteiligt sind, so haben sich die Beteiligten eines gemeinschaftlichen Gefährts zu bedienen; die hierwegen nötigen Anordnungen trifft der durch seine Stellung dazu berufene Beamte. War in einem einzelnen Falle dieses Verfahren untunlich, so ist dies besonders zu begründen.

7. Beamte, die häufiger auswärtige Geschäfte vornehmen, haben die Stellung des nötigen Fuhrwerks mit Genehmigung der zuständigen Behörde an Unternehmer zu vergeben; die Fuhrkosten dürfen dann nur nach den so vereinbarten Preisen, die außer dem Fuhrlohn jedenfalls die auswärtige Verpflegung von Kutscher und Pferde zu umfassen haben, angerechnet werden.

8. Hält ein Beamter selbst Wagen und Pferde, so kann er zu ihrer Verwendung für solche Fälle, in denen die Benützung eines besonderen Gefährts zulässig ist, von der zuständigen Behörde, von der zugleich die anrechnungsfähige Vergütung den örtlichen Fuhrlohnen entsprechend festzusetzen ist, allgemein ermächtigt werden.

9. Die gleiche Ermächtigung kann auch einem Beamten erteilt werden, der sich ein eigenes Reitpferd oder Kraftfahrzeug (Kraftwagen, Krastrad) hält. Die anrechnungsfähige Vergütung wird von der zuständigen Behörde nach den vorliegenden Umständen festgesetzt; keinesfalls dürfen aber der Staatskasse mehr Kosten erwachsen als bei Benützung eines gemieteten Gefährts.

§ 12.

Zu § 10 des
Gesetzes.

1. Die Bewilligung von Ganggebühren ist zulässig bei Dienstreisen nach einem in einer fremden Gemarkung gelegenen Geschäftsort, bei Dienstreisen am Wohnort nur dann, wenn es sich um Reisen nach einer zum Wohnort gehörenden abgeordneten Gemarkung, selbständigen Nebengemarkung oder nach einem durch fremde Gemarkungen getrennten Gemarkungsteil handelt, in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß die zu Fuß oder mit Fahrrad am gleichen Kalendertag zurückgelegte Wegstrecke mehr als vier Kilometer beträgt.

2. Welche Beamten Ganggebühren anrechnen können und in welchen Fällen die Anrechnung zulässig ist, bestimmt das vorgeordnete Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium. Keine Ganggebühren dürfen den in § 7 Absatz 2 des Gesetzes und § 9 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Beamten und solchen Beamten bewilligt werden, die als Reisekostenersatz einen Pauschbetrag erhalten.

3. Die Ganggebühr beträgt für alle Beamten 15 Pfennig für jedes zurückgelegte Kilometer. Für die Berechnung der Ganggebühren sind die Längenangaben der amtlichen Ortsentfernungskarten maßgebend. Dabei gilt:

a. als Geschäftsort die Ortsmitte, bei zusammengesetzten Gemeinden für die Nebenorte, soweit sie eine selbständige Gemarkung haben, die Mitte des Nebenortes, im übrigen die Mitte des Hauptortes, in abgeordneten Gemarkungen und in von der

Hauptgemarkung getrennt liegenden Gemarkungsteilen, wenn sie bewohnt sind, die Mitte der Siedelung, sonst die Gemarkungsmitte, und zwar in allen Fällen ohne Rücksicht darauf, an welcher Stelle der Gemarkung die Dienstverrichtung tatsächlich vorgenommen wird;

b. als zurückgelegte Wegstrecke der kürzeste mit Längenangaben in der Ortsentfernungskarte bezeichnete stets fahrbare Weg von der Mitte des Wohnorts bis zum Geschäftsort (vergleiche Buchstabe a). Bei Reisen mit der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiff wird sowohl die Wegstrecke von der Mitte des Wohnorts bis zum Bahnhof oder zur Dampfschifflandestelle, als auch von da bis zum Geschäftsort und umgekehrt, nach den Angaben der Entfernungskarten mitberechnet, wenn der Bahnhof oder die Dampfschifflandestelle mehr als zwei Kilometer entfernt ist.

4. Die an einem Kalendertag zurückgelegten nach Absatz 1 anrechnungsfähigen Wegstrecken werden zusammengerechnet. Ergeben sich bei der Gesamtkilometerzahl Bruchteile, so bleiben solche von weniger als einem halben Kilometer unberücksichtigt, solche von einem halben Kilometer und mehr werden auf ein volles Kilometer aufgerundet.

5. Wo eine Eisenbahn-, Straßenbahn- oder Dampfschiffverbindung besteht, können Ganggebühren nur bis zur Höhe des Fahrgelds für Personenzüge und zwar der zweiten Wagenklasse den Beamten der sechs ersten Klassen, der dritten Wagenklasse den Beamten der siebenten und achten Klasse gewährt werden. Wird nur eine Klasse geführt, so ist der Fahrpreis dieser Klasse maßgebend. Bestehen zwischen zwei Orten mehrere Fahrgelegenheiten der bezeichneten Art, so kann nur der Betrag angerechnet werden, der sich bei der Benützung der billigsten Verbindung ergeben hätte. Bei Dienstreisen, die teilweise mit der Bahn oder mit dem Dampfschiff und teilweise mit dem Fahrrad ausgeführt werden, sind die Kosten für die Beförderung des Fahrrads aus der Ganggebühr zu bestreiten. Das zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für einzelne Beamte die Anrechnung von Ganggebühren in den Fällen gestatten, wo die Benützung der Eisenbahnverbindung nach der Art des Geschäfts oder nach der Zeit in der es vorgenommen werden mußte, ausgeschlossen war.

6. Die nach Absatz 4 und 5 berechneten Ganggebühren dürfen zusammen für einen Kalendertag den Betrag von drei Mark nicht überschreiten.

§ 13.

Beamten, die sich bei Ausübung ihres Dienstes in erheblichem Umfang eines eigenen Fahrrads (auch Krastrads) in Fällen bedienen, in denen Ganggebühren nicht angerechnet werden dürfen, kann von der vorgesetzten Oberbehörde, wenn die Benützung des Rads für den Dienst nützlich ist, ein angemessener Pauschbetrag zur Bestreitung der Kosten der Ausbesserung und der Unterhaltung sowie für Abnutzung gewährt werden. Dieser Pauschbetrag richtet sich nach dem Maß der Benützung des Rads für die dienstlichen Zwecke, darf aber 50 Mark für ein Jahr nicht übersteigen.

§ 14.

1. Ohne Anweisung oder Bestätigung der zuständigen Stelle darf kein Kostenverzeichnis für auswärtige Dienstgeschäfte aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden.

2. Den Beamten können auf die ihnen voraussichtlich zustehenden Vergütungen für Aufwandsentschädigung und Reisekosten auf Antrag angemessene Vorschüsse geleistet werden.

3. Beamte, die häufiger Dienstreisen machen, sollen die Aufwandsentschädigung und den Reisekostenersatz in der Regel nicht für jeden einzelnen Fall, sondern für alle in einem längern Zeitraum (Vierteljahr, Monat) vorgenommenen Dienstgeschäfte in einem Kostenverzeichnis zusammen anfordern; im übrigen regelt die zuständige Dienstbehörde die Aufstellung der Kostenverzeichnisse. Für alle auswärtigen Dienstgeschäfte ist darin der Zeitpunkt der Abreise und der Rückkehr anzugeben, gegebenenfalls ob auswärtig mit Anspruch auf Übernachtungsgeld übernachtet worden ist. Ferner sind alle Abweichungen von den aufgestellten Regeln jedesmal in ausreichender Weise zu begründen.

4. Sind für eine Mehrzahl von Dienstverrichtungen, die bei einem auswärtigen Aufenthalt vorgenommen werden, gesonderte Kostenverzeichnisse aufzustellen, so darf für diese Geschäfte zusammen die Aufwandsentschädigung nebst Reisekosten nur einfach gerechnet werden. Der gesamte Aufwand ist auf die einzelnen Geschäfte zu gleichen Teilen zu verteilen, sofern nicht besondere Gründe eine andere Verteilung rechtfertigen.

§ 15.

1. Alle Beamten sind verpflichtet, die auswärtigen Dienstgeschäfte mit möglichst geringem Zeitaufwand durchzuführen, unnötige Hin- und Herreisen zu vermeiden, soweit möglich mehrere auswärtige Geschäfte bei einer Reise zu verbinden und überhaupt darauf bedacht zu sein, daß der Staatskasse möglichst geringe Kosten erwachsen.

2. Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat abgesehen von sonstigem geeigneten Einschreiten die Streichung ungebührlicher Anforderungen an Aufwandsentschädigung und Reisekosten zur Folge.

II. Umzugskosten.

§ 16.

Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten auch für die nichtetatmäßigen Beamten und die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeiterverhältnis stehenden — Personen, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 17.

1. Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht — einerlei ob es sich um Umzüge innerhalb des Großherzogtums oder um solche nach oder aus anderen Staaten handelt —,

Zu § 11 des
Gesetzes.

wenn ein Beamter nach einer außerhalb seines bisherigen Wohnorts (§ 3 Absatz 1) gelegenen Dienststelle versetzt wird.

2. Der Anspruch besteht nicht:

- a. wenn die Versetzung lediglich auf Antrag des Beamten erfolgt, wozu jedoch der Fall der erfolgreichen Bewerbung um eine freie Stelle nicht gehört;
- b. wenn gegen einen unwiderruflich angestellten etatmäßigen Beamten die Strafversetzung ausgesprochen (§ 81 Absatz 4 des Beamtengesetzes) oder wenn ein anderer Beamter oder eine vertragsmäßig verwendete Person wegen Verletzung der ihr obliegenden Pflichten versetzt wird.

§ 18.

Zu § 12 des
Gesetzes.

1. Die Umzugskostenvergütung des § 12 des Gesetzes erhalten alle etatmäßigen Beamten, die einen eigenen Hausstand haben, einerlei ob sie verheiratet, ledig, Witwer oder geschieden sind. Darüber, ob ein eigener Hausstand vorhanden ist oder nicht, entscheidet in Zweifelsfällen die Anweisungsbehörde nach Lage der Verhältnisse des einzelnen Falles. Ein eigener Hausstand im Sinne des § 12 des Gesetzes ist jedenfalls dann nicht als vorhanden anzuerkennen, wenn ein Beamter zwar eine mit eigenen Möbeln ausgestattete Wohnung samt Kücheneinrichtung besitzt, aber weder Angehörige noch Dienstboten in seiner häuslichen Gemeinschaft hat und die Hauptmahlzeiten außerhalb seiner Wohnung einnimmt.

2. Als zum Hausstand eines Beamten gehörig gelten ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter die ehelichen Kinder, die nach § 74 Absatz 2 und 3 der Vollzugsverordnung zum Beamtengesetz ihnen gleichgestellten Kinder und die Stiefkinder, alle soweit sie mit dem Beamten in gemeinschaftlicher Wohnung unter einheitlicher Wirtschaftsführung zusammenleben und wirtschaftlich noch nicht unabhängig sind, die also in der Hauptsache von dem Beamten unterhalten werden, ferner die Kinder, die zum Zwecke ihrer Erziehung oder ihrer Ausbildung oder aus anderm Anlaß z. B. zum Zwecke der Ableistung des Militärdienstes oder wegen Erkrankung vorübergehend außerhalb des Hausstandes des Beamten untergebracht, aber von dem Beamten wirtschaftlich abhängig sind.

3. Für die Berechnung des Streckengelds ist in der Regel die Entfernung zwischen dem bisherigen und dem künftigen Wohnort maßgebend. Wohnt ein Beamter außerhalb der Gemarkung seines bisherigen dienstlichen Wohnsitzes (§ 3 Absatz 1) oder nimmt er außerhalb der Gemarkung seines künftigen dienstlichen Wohnsitzes Wohnung, so ist für die Berechnung des Streckengelds der Ort, wo er tatsächlich wohnt, maßgebend, wenn die Wahl dieses Orts durch das dienstliche Bedürfnis oder durch andere vom Beamten nicht selbst zu vertretende Umstände veranlaßt ist. Andernfalls wird das Streckengeld nur für die Entfernung zwischen den beiden dienstlichen Wohnsitzes gewährt, auch wenn es für die Entfernung zwischen dem tatsächlichen und dem dienstlichen Wohnsitz höher wäre; ist jedoch die Entfernung zwischen dem tatsächlichen und dem dienstlichen Wohnsitz oder zwischen den Orten, wo er bisher tatsächlich gewohnt hat und künftig Wohnung nimmt, kleiner als die Entfernung zwischen den beiden dienstlichen Wohnsitzes, so wird das kleinere Streckengeld vergütet. Befinden sich an einem Ort

mehrere zur Abfertigung von Umzugsgut geeignete Bahnhöfe, so soll derjenige benützt werden, welcher der Wohnung des Beamten am nächsten liegt.

4. Für die Berechnung des Streckengeldes sind die Angaben in dem amtlichen Kilometerzeiger des Eisenbahngütertarifs maßgebend, soweit bei den Umzügen die Eisenbahn benützt wird oder nach § 12 Absatz 4 des Gesetzes die Länge der Eisenbahnverbindung zugrunde zu legen ist, weil sie kürzer ist als die etwa tatsächlich benutzte Straßenverbindung. Befindet sich am Abzugs- oder Aufzugsort eine Güterstation, so bleibt die Entfernung zwischen dem Ort und dem Güterbahnhof (Bahnhof) bei Berechnung des Streckengelds außer Betracht. Bei den Umzügen, die ganz oder teilweise auf der Straße ausgeführt werden, sind, soweit nicht vom Finanzministerium eine andere Regelung getroffen wird, für die Feststellung der Straßenlängen die Angaben der amtlichen Entfernungskarten maßgebend. Dabei finden die in § 12 dieser Verordnung wegen der Berechnung der zurückgelegten Wegstrecken getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die in den Karten für die Zufahrtswege zu den Aufnahmegebäuden der Personenbahnhöfe angegebenen Straßenlängen auch für die Wege zu den Güterbahnhöfen zu gelten haben. Wird Hausrat nach und von Bodenseeorten auf dem Landweg (Eisenbahn oder Landstraße) befördert, so ist der Berechnung des Streckengeldes die Länge der Eisenbahn oder der Landstraße nach den dafür maßgebenden Bestimmungen zugrunde zu legen; die etwa kürzere Verbindung über den See bleibt in diesem Fall außer Betracht. Wird der Hausrat auf dem Seeweg befördert, so wird das Streckengeld für die Seestrecke nach deren doppelter Länge berechnet.

5. Die Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 6 des Gesetzes wird gewährt, wenn der Beamte am Abzugs- oder Aufzugsort oder unterwegs im ganzen mehr als dreimal im Gasthaus übernachten mußte und dies hinreichend begründen kann. Die Aufwandsentschädigung wird in einem solchen Falle berechnet von 8 Uhr vormittags des Tages, an dem der Beamte die Wohnung am Abzugsort geräumt hat oder an dem er vor der Räumung der Wohnung vom Abzugsort abgereist ist, bis 8 Uhr abends des Tages, an dem die Wohnung am Aufzugsort bezogen worden ist unter Abrechnung von 3 Tage- und 3 Übernachtungsgeldern.

6. Die Aufwandsentschädigung nach § 12 Absatz 6 des Gesetzes wird nicht nur gewährt, wenn der Beamte aus Anlaß des Umzuges selbst, sondern auch dann, wenn er infolge der Versetzung, die den Umzug zur Folge hatte, überhaupt genötigt war, länger als drei Tage Aufenthalt im Gasthaus zu nehmen, also insbesondere auch dann, wenn der Beamte seinen neuen Dienst antreten muß, bevor der Umzug bewerkstelligt werden kann. Bei der Berechnung der Aufwandsentschädigung findet § 5 und § 7 dieser Verordnung Anwendung. Die Aufwandsentschädigung darf auch dann berechnet werden, wenn der Beamte genötigt war, seine Unterkunft statt in der ständigen Wohnung vorübergehend in einem andern Hause als in einem Gasthause, z. B. in einem Privathause, zu suchen. Bei der Bewilligung der Aufwandsentschädigung kommt nicht in Betracht, ob der Aufenthalt im Gasthaus oder dergleichen mit oder ohne Familie stattfand.

7. Der Beamte hat in den vorstehend erwähnten Fällen die Aufwandsentschädigung derjenigen Klasse anzusprechen, der die von ihm während der Dauer des Gasthauseufenthalts

bekleidete Stelle angehört. Waren während des Aufenthalts im Gasthaus auswärtige Dienstgeschäfte zu besorgen, so erhält der Beamte daneben noch die ihm zustehende Aufwandsentschädigung.

8. Die in § 12 Absatz 6 Satz 2 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige, daß der anrechnungsfähige Aufenthalt im Gasthaus voraussichtlich länger als 10 Tage dauern wird, ist unverzüglich zu erstatten, sobald zu vermuten ist, daß dieser Fall eintreten wird. Auf alle Fälle muß es geschehen, bevor der Umzug bewerkstelligt ist, wenn tunlich jedoch bevor endgiltige Abmachungen dafür getroffen werden, jedenfalls aber so rechtzeitig, daß unter Umständen der Tag des Dienstantritts anders festgesetzt werden kann. Die Anzeige kann nur dann unterbleiben, wenn inhaltlich der Versetzungsverfügung selbst oder einer Verfügung, die darauf Bezug hat, der vorgelegten Behörde schon bekannt ist, daß der Beamte auf den Tag des Dienstantritts oder innerhalb der darauffolgenden anrechnungsfähigen 10 Tage eine Wohnung nicht beziehen kann, z. B. wenn eine Dienstwohnung der Familie eines verstorbenen Beamten noch über diese Zeit hinaus überlassen worden ist. Die Versetzungsbehörde wird, bevor sie die Anrechnung von Aufwandsentschädigung für mehr als 10 Tage genehmigt, prüfen, ob nicht durch Verschiebung des Dienstantritts der Aufwand für längeren Aufenthalt im Gasthaus vermieden werden kann.

9. Will ein Beamter bis er eine Wohnung am künftigen Wohnort beziehen kann, die Wohnung an seinem bisherigen Wohnort beibehalten und sich von hier täglich nach seinem neuen dienstlichen Wohnort begeben, so kann, ihm dies, wenn er auf die Anrechnung von Kosten verzichtet, von der ihm unmittelbar vorgelegten Behörde gestattet werden; wenn der Beamte jedoch Ersatz der Kosten in Anspruch nimmt, so entscheidet über den Antrag die Behörde, die die Versetzung ausgesprochen hat. Der Staatskasse dürfen dadurch jedoch keinesfalls höhere Kosten erwachsen, als es im Falle des Umzugs auf den Zeitpunkt des Dienstantritts auf der neuen Stelle der Fall gewesen wäre.

10. Außergewöhnliche, vom Willen des Beamten unabhängige Verhältnisse, die eine ausnahmsweise Erhöhung der Umzugskostenvergütung rechtfertigen, liegen insbesondere vor, wenn durch besondere Ursachen eine Umladung, stärkere Bepannung, längeres Liegenbleiben und dergleichen nötig wird und infolgedessen die erwachsenen Kosten die regelmäßige Vergütung erheblich überschreiten. Eine erhebliche Überschreitung der regelmäßigen Vergütung wird nur dann angenommen, wenn die nachgewiesenen tatsächlichen und als notwendig anerkannten Barauslagen die nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes berechnete Umzugskostenvergütung um mindestens 10 vom Hundert übersteigen.

§ 19.

1. Ersatz des tatsächlichen durch den Umzug veranlaßten Aufwands erhalten innerhalb der in § 13 des Gesetzes angegebenen Grenzen alle etatmäßigen Beamten, die keinen eigenen Hausstand haben, einerlei ob sie ledig sind oder nicht.

2. Als Ersatz der Auslagen für Verpflegung und Unterkunft während der Dauer des Umzugs wird ein Tage- und ein Übernachtungsgeld ohne näheren Nachweis gewährt; eine höhere Entschädigung kann nur dann angerechnet werden, wenn der Beamte es hinreichend begründen kann, daß er mehr als einmal im Gasthaus übernachten mußte. Die Aufwands-

Zu § 13 des
Gesetzes.

entschädigung wird in einem solchen Falle mit der sich nach § 13 Absatz 2 des Gesetzes ergebenden Kürzung vom Zeitpunkt der Abreise am Abzugsort bis zum Zeitpunkt des Einzugs in die Wohnung am Aufzugsort, im Zweifel bis 8 Uhr abends des Einzugsabends, gerechnet. Im übrigen findet wegen der Berechnung der Aufwandsentschädigung und wegen der Anzeigepflicht bei einem Gasthausaufenthalt von mehr als fünf Tagen das in § 18 Absatz 7 und 8 Gesagte sinngemäße Anwendung.

3. Als Ersatz des Aufwands für die Beschaffung von Packstoffen, für Beihilfe bei der Verpackung, für Verbringen des Umzugsguts vom und zum Bahnhof, für Aufbewahrung von Handgepäck und für die Beförderung des Beamten zum und vom Bahnhof kann ohne besonderen Nachweis der Ausgaben im einzelnen von Beamten der Klassen VII und VIII ein Pauschbetrag von 3 M, von Beamten der Klassen V und VI ein solcher von 4 M, von Beamten der übrigen Klassen ein solcher von 5 M angerechnet werden, auch wenn die tatsächlichen Auslagen hinter diesen Beträgen zurückbleiben. Werden höhere Beträge angerechnet, so müssen die einzelnen Ausgaben entziffert werden. Auslagen für Gegenstände von dauerndem Wert wie Koffer, Schließkörbe, Klavierkisten, Fahrradkörbe und dergleichen können nicht angerechnet werden.

4. In Fällen, wo keine regelmäßige Fahrgelegenheit besteht und die Benützung eines besonderen Gefährts an sich zulässig wäre, kann, wenn der Weg zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt wird, ein Pauschbetrag von 15 Pfennig für das Kilometer, verheirateten Beamten im doppelten Betrag, gewährt werden.

§ 20.

1. Die nichtetatmäßigen Beamten sowie diejenigen vertragsmäßig angenommenen Personen, welche dauernd gegen Vergütung verwendet sind, erhalten, soweit sie keinen eigenen Hausstand haben, bei Versetzungen Ersatz des nachgewiesenen tatsächlichen und von der vorgesetzten Behörde als notwendig anerkannten Aufwandes unter Anwendung der Bestimmungen in § 13 des Gesetzes und § 19 dieser Verordnung. Hat der Versetzte jedoch einen eigenen Hausstand, so kann Anwärtern für untere Beamtenstellen bis zum Betrage der nach § 12 des Gesetzes und § 18 dieser Verordnung berechneten Umzugskostenvergütung der VIII. Klasse, Anwärtern für mittlere Beamtenstellen der VI. Klasse, Anwärtern für obere Beamtenstellen der IV. Klasse Ersatz des nachgewiesenen tatsächlichen Aufwandes bewilligt werden. Als Ersatz der Auslagen für Verpflegung und Unterkunft während des Umzugs wird dabei ohne näheren Nachweis die Aufwandsentschädigung gewährt von 8 Uhr vormittags des Tages, an dem der Beamte die Wohnung am Abzugsort geräumt hat oder an dem er vor der Räumung der Wohnung vom Abzugsort abgereist ist, bis 8 Uhr abends des Tages, an dem die Wohnung am Aufzugsort bezogen worden ist und zwar bis zu drei Tagen im doppelten, im übrigen im einfachen Betrage. Wird ein längerer Aufenthalt im Gasthaus notwendig, so finden die Bestimmungen über die Anzeigepflicht in § 18 Absatz 8 dieser Verordnung Anwendung. Für Personen, die nicht Anwärter für Beamtenstellen sind, ist die Aufwandsentschädigungsstufe maßgebend, die für Beamte und Beamtenanwärter in gleichartiger oder ähnlicher Stellung und Verwendung in Betracht kommt.

2. Ein Beamter, dessen etatmäßige Anstellung erst vom Tage des Antritts seiner neuen Stelle wirksam wird, erhält die Umzugskostenvergütung für nichtetatmäßige Beamte, wobei wegen der Aufwandsentschädigung die entsprechenden Bestimmungen in § 4 Absatz 3 dieser Verordnung gelten.

3. Die nicht unter Absatz 1 fallenden vertragsmäßig angenommenen Personen, die bald da, bald dort zur Aushilfeleistung oder Stellvertretung gegen Vergütung verwendet werden, erhalten für die Reise nach und von dem Bestimmungsort Ersatz der Reisekosten nach den §§ 8 und 9 des Gesetzes und den §§ 10 und 11 dieser Verordnung sowie für jeden Reisetag, sofern er nicht mit dem Dienstantritts- oder Austrittstag zusammenfällt, den Teilbetrag aus der ihnen für die Stellvertretung oder Aushilfeleistung gewährten Vergütung.

4. Für die vertragsmäßig verwendeten Personen gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als im Dienstvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 21.

Zu § 14 des
Gesetzes.

1. Hat der Beamte am Abzugsort noch über den Zeitpunkt des Wegzugs hinaus und gleichzeitig am Aufzugsort Mietzins zu entrichten, so wird ihm (der am Abzugsort für die Zeit nach dem Wegzug bezahlte Mietzins ersetzt, insoweit als die Jahresmiete den doppelten Betrag des am Abzugsort bezogenen Wohnungsgelds nicht übersteigt; hat er aber am Aufzugsort schon vor dem Zeitpunkt der Verlegung Mietzins zu zahlen, so erhält er hierfür Ersatz bis zum doppelten Betrag des Wohnungsgelds des Aufzugsorts. Bei den in § 20 dieser Verordnung genannten Personen und zwar bei den Anwärtern für die oberen Beamtenstellen ist die erwähnte Höchstgrenze nach dem Wohnungsgeld der Gehaltstarifabteilung D, bei den Anwärtern für mittlere Beamtenstellen nach demjenigen der Gehaltstarifabteilung G, bei den Anwärtern für die unteren Beamtenstellen nach demjenigen der Gehaltstarifabteilung K, sonst nach derjenigen Gehaltstarifabteilung zu berechnen, die das zuständige Ministerium als maßgebend bestimmt.

2. Die Ersatzleistung erstreckt sich auch auf ständige Nebenleistungen, die der Mieter aus Anlaß der Benützung der Wohnung zu entrichten hat, wie z. B. die Beiträge des Mieters zum Wasserzins, zu den Kaminfegerkosten, für Abortentleerung und dergleichen; außerdem können die nachgewiesenen tatsächlichen als zweckdienlich (vergleiche § 24 Absatz 2 dieser Verordnung) anerkannten Bekanntmachungskosten für die Wiedervermietung der Wohnung ersetzt werden. Ersatz für eine von dem Mieter etwa zu zahlende Entschädigung für Instandsetzung der Wohnung wird nur dem Beamten gewährt, der den Pauschbetrag für allgemeine Kosten nach § 12 Absatz 2 des Gesetzes nicht erhalten hat.

3. In den Fällen des § 14 Absatz 2 des Gesetzes wird der ortsübliche Mietwert der Wohnung im eigenen Hause von der vorgesetzten Behörde nach Anhörung der Bezirksbauinspektion und des Steuerkommissärs festgesetzt.

4. Die Vorschrift des § 14 des Gesetzes findet auch Anwendung, wenn der Beamte am Abzugs- oder Aufzugsort Dienstwohnung hat.

5. Eine Entschädigung für doppelt bezahlten Mietzins wird auch bei den nach § 20 Absatz 3 dieser Verordnung stattfindenden Versetzungen gewährt, wenn der Versetzte für seine Dienstleistungen an dem Verwendungsort nicht schon eine Vergütung erhalten hat, die eine Entschädigung für doppelt bezahlten Mietzins in sich schließt.

Zu § 15 des
Gesetzes.

§ 22.

1. Vergütung der Umzugskosten und doppelt bezahlten Mietzinses gemäß § 15 des Gesetzes wird in der Regel gewährt:

- a. wenn der Umzug durch die erstmalige Übertragung oder bei zuruhegesetzten oder aus dem staatlichen Dienst ausgeschiedenen Beamten durch die Wiederübertragung einer ständigen Stelle veranlaßt ist;
- b. bei Umzügen am Wohnort, wenn einem Beamten aus dienstlichen Gründen aufgegeben wird, seine Wohnung in einen anderen bestimmten Gemarkungsteil zu verlegen.

2. Ferner wird Vergütung der Umzugskosten und des doppelt bezahlten Mietzinses bei solchen Umzügen am Wohnort gewährt, die — bei Verbleiben des Beamten auf der gleichen Amtsstelle — durch die Verlegung oder Entziehung der Dienstwohnung veranlaßt worden sind. Bei der erstmaligen Zuweisung einer Dienstwohnung — auch wenn damit ein Umzug in einen andern Gemarkungsteil verbunden ist — ferner, wenn einem schon im Genuß einer Dienstwohnung befindlichen Beamten infolge seiner Beförderung eine andere Dienstwohnung zugewiesen wird, werden in der Regel keine Umzugskosten vergütet; dagegen kann im ersten Falle Ersatz für doppelt bezahlten Mietzins geleistet werden. Bei wiederholter Zuweisung einer Dienstwohnung an einen Beamten können ausnahmsweise beim Vorliegen triftiger Gründe die Umzugskosten und der doppelt bezahlte Mietzins ersetzt werden.

3. Im übrigen wird eine Vergütung für Umzugskosten und doppelt bezahlten Mietzins nur gewährt, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen; dies gilt insbesondere für die Fälle des § 17 Absatz 2 b dieser Verordnung, ferner für den Fall, daß ein Beamter genötigt ist, wegen Wohnungsmangels in einem Nachbarort Wohnung zu nehmen oder daß ein außerhalb Badens dienstlich setzhafter Beamter infolge seiner Zuruehsetzung seinen Wohnsitz nach dem Großherzogtum zurückverlegt und dergleichen.

4. Die Bewilligung erfolgt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 durch die vorgesetzte Oberbehörde, die auch darüber befindet, ob der Aufwand ganz oder teilweise ersetzt wird.

5. Die Festsetzung des tatsächlichen Aufwandes richtet sich nach den Vorschriften des § 20 Absatz 1 dieser Verordnung. Für Umzüge am Wohnort wird indessen keine Aufwandsentschädigung gewährt.

6. Den Beamten, die zur Erfüllung der Militärdienstpflicht ihrer Verwendung im staatlichen Dienste enthoben worden sind und nach der Ableistung des Militärdienstes wieder im staatlichen Dienste verwendet werden, kann auf ihren Antrag für den Umzug nach dem neuen Wohnort die Vergütung der Reisekosten, aber keine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn sie von der Militärverwaltung keine Marschgebührenisse oder wenigstens nicht bis zum

neuen Wohnort erhalten haben. Bei einem Umzuge von einem außerhalb des Großherzogtums gelegenen Garnisons- oder Wohnort sollen die Reisekosten nur für die kürzeste Strecke zwischen dem Garnisons- oder Wohnort und dem neuen Wohnort von der badischen Landesgrenze an vergütet werden.

§ 23.

Bei Berufungen von Professoren von einer außerbadischen an eine inländische Hochschule werden die Umzugskosten jeweils auf Grund der mit dem Berufenen getroffenen Vereinbarung durch Staatsministerialentschließung festgesetzt.

§ 24.

1. Die Forderungszettel über die Umzugskostenvergütungen müssen alle diejenigen Angaben enthalten, welche die Nachprüfung der Anforderungen ermöglichen. Soweit Auslagen nach ihrem tatsächlichen Betrag ersetzt werden, sind sie einzeln zu verzeichnen, zu begründen und in gehöriger Weise zu belegen. Für die ganz oder teilweise mit der Eisenbahn ausgeführten Umzüge muß der Beamte mit dem Forderungszettel eine schriftliche Bestätigung der Eisenbahngüterabfertigungsstelle des Bestimmungsorts darüber vorlegen, für welche Strecke die Eisenbahn benützt worden ist und wie groß die für den Güterverkehr maßgebende kürzeste Entfernung zwischen dem Auslieferungs- und dem Bestimmungsort ist. Ebenso muß sich der Beamte die Länge der Eisenbahnstrecke nach dem amtlichen Kilometerzeiger des Eisenbahngütertarifs von der nächsten Eisenbahngüterabfertigungsstelle schriftlich bestätigen lassen, wenn er zu dem Umzug statt der etwa in Betracht kommenden Eisenbahnverbindung die Landstraße benützt. In dem Forderungszettel muß der Beamte auch angeben, ob er zu seinem Hausstande gehörige Kinder hat (§ 18 Absatz 2 dieser Verordnung), wieviel davon mit ihm umziehen und wann sie geboren sind. Diese Angaben müssen von dem nächsten Vorgesetzten des Beamten auf ihre Richtigkeit nachgeprüft und bestätigt werden.

2. Die Forderung auf Erstattung doppelt bezahlten Mietzinses ist in der Regel mit folgenden Belegen zu begründen:

- a. daß der Beamte die Wohnung zur Wiedervermietung mindestens dreimal in der für Wohnungsanzeigen hauptsächlich in Betracht kommenden Ortszeitung ausgeschrieben und bei den etwa bestehenden öffentlichen Wohnungsnachweisen angemeldet hat;
- b. durch Bestätigung der Ortspolizeibehörde, daß die Wohnung während der Zeit, für welche Mietzinsersatz beansprucht wird, nicht vermietet war und daß diese Zeit die ortsübliche Kündigungsfrist nicht übersteigt;
- c. durch Vorlage der Bescheinigung des Vermieters über die richtige Zahlung des Mietzinsbetrags, für den Ersatz beansprucht wird, und durch Vorlage der Mietverträge für die Wohnung am Orte des Abzugs und Aufzugs.

3. Die vorgesehene Oberbehörde kann für bestimmte Arten von Umzügen die Beibringung einzelner der in Ziffer 1 und 2 vorgesehenen Nachweise erlassen oder die Beibringung weiterer Belege vorschreiben; auch ist sie befugt, im Einzelfall von der Beibringung einzelner Nachweise abzusehen oder weitere Belege zu verlangen.

4. Die Bestimmung des § 14 Absatz 2 dieser Verordnung gilt sinngemäß auch bei Umzügen.

§ 25.

1. Die Beamten sind verpflichtet, bei allen Umzügen, für deren Kosten die Staatskasse nach dem tatsächlichen Aufwande aufzukommen hat, auf tunlichste Sparsamkeit bedacht zu sein.

2. Die Beamten müssen dafür besorgt sein, daß Kosten durch einen längeren Gasthausaufenthalt möglichst vermieden und daß sie in Fällen, wo dies nicht möglich ist, auf ein tunlichst geringes Maß eingeschränkt werden. Ferner sind sie verpflichtet, die alsbaldige Wiedervermietung ihrer bisherigen Wohnung mit allen Mitteln zu betreiben, damit eine unnötige Belastung der Staatskasse vermieden wird.

3. Die Vorgesetzten werden die Einhaltung dieser Vorschriften überwachen; insbesondere werden sie darauf halten, daß der Beamte sich rechtzeitig darüber verläßtigt, ob er zur Zeit des Dienstantritts am künftigen Wohnort die Wohnung beziehen kann und daß, wenn dies nicht der Fall ist, der vorgelegten Behörde sofort Anzeige erstattet wird.

4. Die zur Verfügung von Versetzungen zuständigen Behörden werden darauf achten, daß durch möglichst frühzeitige Bekanntgabe der Versetzung und durch geeignete Wahl des Dienstantrittstags ein längerer Aufenthalt im Gasthaus und der Ersatz von Mietzins tunlichst eingeschränkt wird.

III. Übergangsbestimmungen.

§ 26.

Von den etatmäßigen Beamten, für die im neuen Gehaltstarif Amtsstellen nicht mehr vorgesehen sind (§ 43 der Gehaltsordnung), werden der pharmazeutisch-technische Referent beim Ministerium des Innern, sowie die Bezirksassistenten- und Badeärzte in die vierte, die Hilfslehrer an Hochschulen (Abteilung H. D.-B. 12 des früheren Gehaltstarifs) in die siebente Klasse (§ 3 des Gesetzes) eingereiht. Diese Einreihung ist auch für die Bemessung der Umzugskostenvergütung der genannten Beamten maßgebend.

§ 27.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am 1. Januar 1917 in Kraft mit der Maßgabe, daß sie auf diejenigen auswärtigen Dienstgeschäfte und diejenigen Umzüge Anwendung finden, die nach jenem Tage begonnen haben. Die landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1908 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 645) wird aufgehoben.

Gegeben zu Karlsruhe, den 29. Dezember 1916.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Lederle.